

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



137

Nr. 6, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. Juni 2014

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 79* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 23. Mai 2014.....	138
Nr. 80* - Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder des Gemeinsamen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. Vom 5. März 2014.....	138
Nr. 81* - Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. Vom 5. März 2014.....	139
Nr. 82* - Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern der Verwaltungskammer bei dem Kircheng Gericht der EKD. Vom 25. April 2014.....	140
Nr. 83* - Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost. Vom 24. Februar 2014.....	140
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
Nr. 84 - Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 8. März 2014. (KABl. S. 51)	140
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 85 - Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 21. November 2013. (ABl. 29)	144
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit. Vom 12. Februar 2014. (KABl. S. 64)	147
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 87 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD u. des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG). Vom 31. März 2014. (KABl. S. 219).....	147

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

- Nr. 88 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz – PfvG) zugleich Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrervertretung. Vom 22. November 2013. (GVBl. XXVII. Band 6. Stück S. 139) 154
- Nr. 89 - Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014). Vom 22. November 2013. (GVBl. XXVII. Band 6. Stück S. 139) 154

Evangelische Kirche der Pfalz

- Nr. 90 - Gesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien im Bereich der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Gremienbesetzungsgesetz – GBG-Pfalz). Vom 24. Mai 2014. (ABl. S. 54) 156

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 91 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung der Ev. Kirche im Rheinland – Pfarrvertretungsgesetz (PfvG). Vom 5. Juli 2013. (KABl. S. 169) 157
- Nr. 92 - Gesetzesvertretende Verordnung zum Anwendungsausschluss des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Vom 5. Juli 2013. (KABl. S. 170) 157
- Nr. 93 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienstrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 19./20. September 2013. (KABl. S. 250) 158

D. Mitteilungen aus der Ökumene

- Nr. 94 - Pfingsten 2014. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen..... 158

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 79* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 23. Mai 2014.

Aufgrund des Artikels 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet:

§ 1

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) tritt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Wülflinghausen, den 23. Mai 2014

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 80* - Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder des Gemeinsamen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD. Vom 5. März 2014.

Aufgrund des § 50 Absatz 4 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der EKD in seiner Sitzung am 5. März 2014 für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 nachfolgende

Mitglieder des Gemeinsamen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD berufen:

- Vorsitzende Richter:** Richterin am OVG Dr. Ulrike **Dithmar-Strehlau**, Berlin
1. Stellvertreter: Erster Staatsanwalt Bernd **Klippstein**, Freiburg
2. Stellvertreterin: Vors. Richterin am LG Dr. Kirsten **Ennuschat**, Hagen
- Ordinierte Richter:** Pfarrerin Karin **Dembek**, Kevelaer
1. Stellvertreterin: Pfarrerin Bettina **Hanke-Postma**, Blomberg
2. Stellvertreter: Pfarrer, Studienleiter Reiner **Rohloff**, Nordhorn
- Rechtskundiger Richter:** Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. Arno **Wettlaufer**, Alsfeld
1. Stellvertreterin: Präsidentin des LAG Birgit **Willikonsky**, Reppenstedt
2. Stellvertreter: Richter am LG Dr. Jan **Lemke**, Magdeburg
- Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. höheren Dienstes:** Kirchen-Verwaltungsobererrat Dipl.-Kfm. Matthias **Küstermann**, Witten
1. Stellvertreter: Oberkonsistorialrat Dr. Martin **Richter**, Berlin
2. Stellvertreterin: Studienrätin Dorte Marianne **Biem**, Wuppertal
- Richterin in Verfahren gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. gehobenen u. mittleren Dienstes:** Archiv-Amtfrau i.K. Maja **Schneider**, Detmold
1. Stellvertreterin: Landeskirchenamtsrätin Stefanie **Fritzensmeier**, Bielefeld
2. Stellvertreterin: Oberamtsrätin i.K. Karin **Schulte**, Detmold

Hannover, den 5. März 2014

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 81* - Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. Vom 5. März 2014.

Aufgrund des § 50 Absatz 4 Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der

EKD in seiner Sitzung am 5. März 2014 für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 nachfolgende Mitglieder des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD berufen:

- Vorsitzende Richter:** Richterin am OLG Beate **Jokisch**, Dresden
1. Stellvertreter: Vors. Richter am LG Claus **Böhrnsen**, Bremen
2. Stellvertreterin: Vors. Richterin am VG Beate **Schabert-Zeidler**, Augsburg
- Ordinierter Richter:** Dekan Hans **Peetz**, Bayreuth
1. Stellvertreterin: Superintendentin Christiane **Kellner**, Merseburg
2. Stellvertreter: Pfarrer Wilhelm **Hamann**, Lahntal
- Rechtskundiger Richter:** Oberstaatsanwalt Gerald **Rübsam**, Bielefeld
1. Stellvertreter: Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Michael **Frisch**, Stuttgart
2. Stellvertreter: Oberstaatsanwalt Clemens **Eimterbäumer**, Hannover
- Richterin in Verfahren gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. höheren Dienstes:** Oberkirchenrätin Corry **Platzek**, Kiel
1. Stellvertreter: Landeskirchenrat Christian **Fehrmann**, Wolfenbüttel
2. Stellvertreterin: Kirchenrechtsobererrätin, Juristische Referentin Dr. Anne-Ruth **Wellert**, Kassel
- Richterin in Verfahren gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. gehobenen u. mittleren Dienstes:** Kirchenverwaltungsoberratsrätin/Geschäftsführerin Gabriele **Dieterich**, Murrhardt
1. Stellvertreterin: Kirchenamtsrätin Carmen **Belitz**, Kiel
2. Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Frank **Jaksties**, Bückeburg

Hannover, den 5. März 2014

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 82* - Mitteilung über die
Nachberufung von Mitgliedern der
Verwaltungskammer bei dem
Kirchengericht der EKD.
Vom 25. April 2014.**

Aufgrund des § 5 Absatz 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD hat der Rat der EKD am 25. April 2014 für die laufende Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 nachfolgende Mitglieder der Verwaltungskammer bei dem Kirchengericht der EKD nachberufen:

1. Präsident des Verwaltungsgerichts a.D. Martin **Bluhm**, Braunschweig
als Vorsitzenden Richter
2. Richterin am Obergericht Renate **Göll-Waechter**, Lüneburg
als Rechtskundige Beisitzerin und Stellvertreterin
des Vorsitzenden Richters

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder der Kammer (ABl. EKD 2010 S. 353) wird verzichtet.

Hannover, den 25. April 2014

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 83* - Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost.
Vom 24. Februar 2014.**

Aufgrund des § 12 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 24. Februar 2014 die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 bestimmt:

- | | |
|---------------------------------|--|
| Vorsitzender: | Ministerialrat Walter Häfele ,
Erfurt |
| Stellvertretung: | Ministerialrätin Katrin Kammann ,
Hannover |
| Beisitzer
Dienstgeber: | Oberkirchenrat Stefan Große ,
Erfurt |
| Stellvertretung: | Kirchenrat Torsten Bolduan ,
Erfurt |
| Beisitzer
Dienstnehmerseite: | Marc-Oliver Steuernagel ,
Barsinghausen |
| Stellvertretung: | Ulrike Gaffron , Stuttgart |

Hannover, den 24. Februar 2014

Volker Eilenberger
Vorsitzender
der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 84 - Vertrag über die
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen.
Vom 8. März 2014. (KABl. S. 51)**

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

**Vertrag über die Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs, in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land

Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten, mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen, in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,
schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und

- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1 Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Lochmer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.

(3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3 Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4 Rat

(1) Organ der Konföderation ist der Rat.
(2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Ent-

scheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.

(3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

- vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
- eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,

an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.

(4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5 Verfahrensbestimmungen für den Rat

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6 Gemeinsame Bevollmächtigte

(1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

(2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7**Geschäftsstelle**

(1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Rechtsverpflichtungen**

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9**Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation**

(1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.

(2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.

(3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10**Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen**

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11**Rechtsetzung**

(1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:

1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:

1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.

(4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12**Finanzbedarf der Konföderation**

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.

(3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13**Kirchensteuer**

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14**Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung**

(1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Auf-

hebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.

(2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.

(3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.

(4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:

1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.

(2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971 S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007 S. 154) außer Kraft. Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage (zu § 15 Absatz 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
- c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz - VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zul. geä. durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
- f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),
- g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Ge-

meinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),

- h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zul. geä. durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zul. geä. durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
- b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38).

Hannover, den 8. März 2014

Die Kirchenregierung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig
Landesbischof Prof. Dr. Weber

Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers
Landesbischof Meister

Der Oberkirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
Bischof Janssen

Das Moderamen der
Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche
Präsident Dr. Heimbucher

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe
Landesbischof Dr. Manzke

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 85 - Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 21. November 2013. (ABl. 29)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 92 e), Artikel 93 und Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmungserklärung

(1) Dem zwischen

- der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,

- der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- der Evangelisch-reformierten Kirche und
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

abzuschließenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Zuständigkeiten

Entscheidungen, die nach dem Vertrag die jeweilige Kirche zu treffen hat, trifft für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Kirchenregierung.

§ 3

Überleitungsbestimmungen

(1) Soweit die zuständigen kirchenleitenden Organe der Landeskirche nichts anderes beschließen, gelten folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ab 1. Januar 2015 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Landeskirche fort:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2); ABl. 1993 S. 76), geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197; ABl. 2009 S. 12).
- b) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94; ABl. S. 57), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260; ABl. 2012 S. 18).
- c) Kirchengesetz über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz - GebVollstrG) vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 152; ABl. S. 118).
- d) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19; ABl. S.1), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50; ABl. S. 107).
- e) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz - VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167; ABl. 1996 S. 50), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83; ABl. S. 69).
- f) Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162; ABl. S. 144), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122).
- g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92; ABl. S. 39), zul. geä. durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71; ABl. S. 37).
- h) Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168; ABl. 1996 S. 55).

- i) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261; ABl. 1998 S. 6), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310; ABl. S. 155).
- j) Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz - HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53; ABl. S. 100), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 196).
- k) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197; ABl. S. 107), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221; ABl. 2009 S. 22).
- l) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217; ABl. S. 78), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42; ABl. S. 65).
- m) Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 31; ABl. S. 125).
- n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166; ABl. 1996 S. 43), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 46; ABl. S. 52).
- o) Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 96; ABl. S. 60), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 31. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66; ABl. S. 66).

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75; ABl. S. 61).
- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58; ABl. S. 121), zul. geä. durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54; ABl. S. 80).
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106; ABl. 1991 S. 2).
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz

gesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12; ABl. S. 66), zul. geä. durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119; ABl. 2004 S. 35).

- e) Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 4; ABl. 1996 S. 56), zul. geä. durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 105; ABl. 2011 S. 5).
- f) Verordnung über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz - Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2; ABl. 1998 S. 44).
- g) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22; ABl. S. 22), zul. geä. durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102; ABl. 2011 S. 52).
- h) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften-KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55; ABl. S. 102), zul. geä. durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 2; ABl. 2008 S. 45).
- i) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195).
- j) Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190; ABl. 1996 S. 44), zul. geä. durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102; ABl. 2011 S. 3).
- k) Kirchenverordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1977 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45; ABl. S.108), zul. geä. durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220 ; ABl. 2009 S. 22).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174; ABl. 2007 S. 75).
 - b) Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung - PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197; ABl. 2001 S. 61), zul. geä. am 29. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 259; ABl. 2012 S. 19).
 - c) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64; ABl. S. 127), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38; ABl. S. 83).
 - d) Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 132; ABl. S. 82).
 - e) Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134; ABl. S. 85), zul. geä. durch Neufassung der Anlage in der ab 1. Juli 2008 gültigen Fassung (Abl. S. 59).
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 4

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 25. Juni 1979 (Abl. S. 98) außer Kraft.

§ 5

Inkräfttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

G o s l a r, den 21. November 2013

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
 Prof. Dr. W e b e r
 Landesbischof

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit. Vom 12. Februar 2014. (KABl. S. 64)

Die Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. wurde am 12. Februar 2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Die Verschmelzung der Diakonischen Werke - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. mit dem Diakonischen Werk der

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. ist damit wirksam geworden. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) tritt somit unter Bezugnahme auf § 2 dieses Gesetzes am 12. Februar 2014 in Kraft.

Hannover, den 28. März 2014

**Der Kirchensenat der Ev.-luth.
Landeskirche Hannovers**
In Vertretung
Dr. Springer

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 87 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD u. des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG). Vom 31. März 2014. (KABl. S. 219)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Pfarrdienstverhältnis (zu § 2 Abs. 1 Satz 3, § 115 PfdG.EKD)

Das Landeskirchenamt ist als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde für die Entscheidungen nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, berichtigt ABl. 2011 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und nach diesem Kirchengesetz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ordination (zu § 4 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidung über die Ordination trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof. Soll die Ordination versagt werden, so berät sich die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof vor der Entscheidung mit dem Bischofsrat. Über die Versagung führt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof mit der bzw. dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung weiterer Personen. Das Landeskirchenamt ist über die Versagung der Ordination zu unterrichten.

(2) Die Ordinandin bzw. der Ordinand gibt vor der Ordination folgende Verpflichtungserklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

§ 3 Belassung, Ruhen, erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination (zu § 5 Abs. 2 und 5, § 6 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

§ 4 Berufung in den Probedienst (zu § 9 Abs. 1 bis 3 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD kann abgewichen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist. Im Übrigen kann eine Kommission über ein Abweichen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD auf der Grundlage eines Kolloquiums entscheiden. Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung

des Kolloquiums regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in den Probendienst berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(4) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 5

Zuerkennung, Anerkennung und Verlust der Anstellungsfähigkeit (zu § 16 Abs. 2 bis 6, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidungen nach § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Für das Kolloquium nach § 16 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung nach § 16 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD und der besonderen Prüfung nach § 16 Absatz 6 Pfarrdienstgesetz der EKD werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 6

Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit (zu § 18 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Wird das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang einer Überprüfung abhängig gemacht, entscheidet eine Kommission auf der Grundlage eines Kolloquiums. § 4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Von der Überprüfung soll abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde.

§ 7

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses, Höchstalter (zu § 19 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(2) Vor der Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Nach Begründung des Pfarrdienstverhältnisses kann erneut die Vorlage eines Zeugnisses nach Satz 1 verlangt werden.

§ 8

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kann ein Auftrag zur öffentlichen

Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden. Vor der Entscheidung sind die betreffende Pastorin bzw. der betreffende Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst und der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand zu hören.

(2) Zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung oder beim Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses an einer Versetzung, kann einer Pastorin bzw. einem Pastor eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Regel bis zu einem Jahr übertragen werden. Eine erneute Übertragung ist möglich. Während des Übertragungszeitraums ist die Pastorin bzw. der Pastor verpflichtet, sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Das Landeskirchenamt ist ihr bzw. ihm dabei behilflich.

§ 9

Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren (zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Zum Auftrag von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren kann die Erteilung von Religionsunterricht gehören, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht und dieser Dienst auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend versehen werden kann.

(2) Vor der Entscheidung sind die Pastorin bzw. der Pastor, der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

§ 10

Parochialrecht (zu § 28 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pastorinnen und Pastoren nur vornehmen, wenn ihnen die Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors vorliegt.

(2) Die Erteilung der Zustimmung kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. Hält die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor die beabsichtigte Amtshandlung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung für nicht zulässig, darf die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor die Amtshandlung nur mit Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes durchführen. Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst für eine Amtshandlung in Anspruch genommen, ist die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel erforderlich.

(3) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.

(4) Die Beurkundung erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.

(5) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor hat eine an einem Mitglied einer anderen Kirchengemeinde vollzogene Amtshandlung der zuständigen Pastorin bzw. dem zu-

ständigen Pastor mitzuteilen. Die Amtshandlung wird dort nur in das Namensverzeichnis des betreffenden Kirchenbuches eingetragen.

(6) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im örtlichen Bereich einer anderen Kirchengemeinde ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors erforderlich.

§ 11
Amtsbezeichnungen
(zu § 10 Abs. 1, § 29 Abs. 1,
§ 118 Abs. 3 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers lautet „Pastorin“ bzw. „Pastor“.

§ 12
Mandatsbewerbung
(zu § 35 Abs. 1 und 2, § 117 PfdG.EKD)

Kandidatur und Wahl sind der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel sowie der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten und dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13
Amtskleidung
(zu § 36 PfdG.EKD)

Nähere Bestimmungen über die vorgeschriebene Amtskleidung bei Gottesdiensten oder besonderen Anlässen sowie das Tragen des Amtskreuzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 14
Erreichbarkeit
(zu § 37 PfdG.EKD)

Nähere Bestimmungen zu Mitteilungspflichten bei Abwesenheit aus dienstlichen bzw. persönlichen Gründen und zur Regelung der Vertretung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 15
Residenzpflicht, Dienstwohnung
(zu § 38 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, Pröpstin und Pröpsten sowie Bischöfinnen und Bischöfen wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband,
 2. für Pröpstin und Pröpste durch den Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband,
 3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche
- anzumieten.

(2) Über Ausnahmegenehmigungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landes-

kirchenamt für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren auf Antrag des Kirchengemeinderates bzw. des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Kirchenkreisrates bzw. des Verbandsvorstandes, für Pröpstin und Pröpste auf Antrag des Kirchenkreisrates bzw. des Verbandsvorstandes.

(3) Dienstsitz für Pastorinnen und Pastoren in Pfarrstellen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes ist die Kirchengemeinde bzw. verbandsangehörige Kirchengemeinde. Wenn mehreren Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) zugeordnet wurde, bestimmt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst den Dienstsitz. Im Übrigen wird der Dienstsitz durch das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan bestimmt, soweit keine anderen Regelungen bestehen.

(4) Begründung, Inhalt, Veränderung und Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 16
Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft
und Familie
(zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Pastorinnen und Pastoren haben eine beabsichtigte Änderung in ihren persönlichen Lebensverhältnissen nach § 39 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten anzuzeigen. Diese bzw. dieser informiert die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt.

(2) Wenn die Wahrnehmung des Dienstes bei einer wesentlichen Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen nach Absatz 1 beeinträchtigt sein könnte, führt die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ein Gespräch mit der betroffenen Pastorin bzw. dem betroffenen Pastor und dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgan und prüft, ob Einverständnis darüber besteht, dass eine weitere Zusammenarbeit möglich ist.

(3) Im Fall einer Trennung soll zunächst in einem beratenden Gespräch mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel erörtert werden, welche Auswirkungen eine Trennung auf den Dienst haben kann.

(4) Für Pastorinnen und Pastoren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gilt § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD und Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 17
Unterhalt
(zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. Es finden § 80 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Beihilfeanwendungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (GVObI. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.

(3) Pastorinnen und Pastoren erhalten Jubiläumszuwendungen nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften in entsprechender Anwendung mit der Maßgabe, dass die Dienstzeit vom Tage der Ordination an rechnet.

(4) Das Nähere zu Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 18

Erholungs- und Sonderurlaub (zu § 53 Abs. 4 PfdG.EKD)

Nähere Bestimmungen zur Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub, einschließlich Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge, sowie Dienstbefreiung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 19

Mutterschutz und Elternzeit (zu § 54 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ru-

hezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD kann die Elternzeit ohne Verlust der Stelle einmalig längstens für 36 Monate, im Übrigen längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden.

§ 20

Personalentwicklung und Fortbildung (zu § 55 PfdG.EKD)

Im Rahmen der Personalentwicklung ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte verpflichtet, regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchzuführen. Näheres zu Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 21

Dienstaufsicht (zu § 58 PfdG.EKD)

(1) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Pastorinnen und Pastoren zu beraten, anzuleiten, erforderlichenfalls zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen zu treffen.

(2) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert das Landeskirchenamt über eine von ihr bzw. ihm veranlasste dienstaufsichtliche Maßnahme.

§ 22

Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung (zu § 60 PfdG.EKD)

Die Entscheidung trifft die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Die Pastorin bzw. der Pastor ist vorher zu hören. Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Personalaktenführung (zu §§ 61, 62 PfdG.EKD)

Das Nähere zur Führung von Personalakten und zum Recht auf Einsichtnahme kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 24

Nebentätigkeiten (zu §§ 65, 66 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Genehmigung der Übernahme einer Nebentätigkeit gemäß § 65 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie die Entscheidung gemäß § 66 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD erteilt das Landeskirchenamt nach Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten.

§ 25

Vergütungen aus Nebentätigkeiten (zu § 67 Satz 2 Nr. 1 PfdG.EKD)

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung be-

stimmen, ob und bis zu welcher Höhe die Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeit von der Pastorin bzw. dem Pastor an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland abzuführen oder auf ihre bzw. seine Dienstbezüge anzurechnen ist.

§ 26

Teildienst

(zu § 68 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Teildienst in einer Pfarrstelle kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Das setzt voraus, dass eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist. Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt, die die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstand erlässt. § 68 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt. Die Pastorin bzw. der Pastor im Teildienst ist berechtigt, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und zu anderen zusätzlichen Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Pastorin bzw. der Pastor in einem Teildienstverhältnis steht.

(3) Ehegatten kann gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (Stellenteilung). Abweichend von Absatz 1 kann einem Ehegatten ein unterhältiger Teildienst im Umfang von einem Viertel eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn der andere Ehegatte einen Dienstauftrag im Umfang von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs hat.

(4) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Ehegatten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(5) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstand auf sein Recht zur Besetzung der Pfarrstelle verzichtet und das Landeskirchenamt um die Beauftragung der Ehegatten mit der Verwaltung der Pfarrstelle bittet. Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt sie bzw. er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt.

(6) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt, ohne dass sie bzw. er die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 75 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD verliert, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln.

(7) Endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten oder dessen Dienst in der Pfarrstelle, gilt die Übertragung

der Pfarrstelle auf beide Ehegatten als aufgehoben mit der Folge, dass der andere Ehegatte zu versetzen ist. Im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat kann auf Antrag des anderen Ehegatten dessen Teildienst in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umgewandelt werden. Der verbleibende Ehegatte wird Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle.

(8) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist (§ 60 Pfarrdienstgesetz der EKD), so kann angeordnet werden, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind der verbleibende Ehegatte, der Kirchengemeinderat bzw. Vorstand und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

(9) Die Übertragung der gemeinsamen Pfarrstelle auf die Ehegatten kann aufgehoben werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben oder aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

(10) Absätze 1 bis 9 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

§ 27

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(zu § 70 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.

(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.

§ 28

Dienstzeitausgleich

(zu § 71 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis einer Pastorin bzw. eines Pastors kann auf ihren bzw. seinen Antrag und mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme in das Probendienstverhältnis, in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pastorin bzw. der Pastor für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt ein Ausgleich von vorgeleisteter Dienstzeit für die Dauer eines Jahres (Dienstzeitausgleich).

(2) Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält die Pastorin bzw. der Pastor 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Der Zeitraum von vier Jahren ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.

(3) Ist die Pastorin bzw. der Pastor während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine

Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod der Pastorin bzw. des Pastors. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Pastorin bzw. der Pastor ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann das Dienstverhältnis einer Pastorin bzw. eines Pastors auf ihren bzw. seinen Antrag auch für einen anderen Zeitraum in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pastorin bzw. der Pastor für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt ein Dienstzeitausgleich für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Monate teilbaren Zeitraum zwischen einem und vier Jahren umfassen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ein Dienstzeitausgleich kann auch in der Weise getroffen werden, dass das Dienstverhältnis für einen Zeitraum von insgesamt fünf, sechs oder sieben Jahren eingeschränkt wird. Je nach Antrag erhält die Pastorin bzw. der Pastor während der Gesamtlaufzeit 80 Prozent, 83,33 Prozent bzw. 85,71 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Absatz 1 Satz 1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Ein Antrag nach den Absätzen 1, 5 oder 6 ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Dienstzeitausgleiches schriftlich auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 29

Abordnung (zu § 77 PfdG.EKD)

Vor einer Abordnung sind das für die Besetzung der Pfarrstelle zuständige Leitungsorgan und die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte zu hören.

§ 30

Versetzung (zu § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 PfdG.EKD)

Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 31

Regelmäßiger Stellenwechsel (zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfdGErgG.VELKD)

(1) Bei Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren, denen unbefristet eine Pfarrstelle übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, wird zehn Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle beraten, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt oder ob ein Versetzungsverfahren eingeleitet werden soll.

(2) Sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 weist das Landeskirchenamt die Pastorin bzw. den Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand auf die Möglichkeit der Versetzung hin. Der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand berät unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Die Erörterung des Ergebnisses dieser Beratung findet in Abwesenheit der Pastorin bzw. des Pastors statt. Der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand kann in geheimer Abstimmung einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

(3) Vor der Versetzung sind die Pastorin bzw. der Pastor und die Pastorenvertretung zu hören. Der Pastorin bzw. dem Pastor ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von bis zu einem Jahr um eine andere Pfarrstelle oder um einen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu bewerben.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Pfarrstelle nicht durchführbar, kann der Pastorin bzw. dem Pastor auch eine Stelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen werden.

§ 32

Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand (zu § 84 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

§ 33

Fortsetzung des Dienstverhältnisses (zu § 97 Abs. 1 Nr. 6 PfdG.EKD)

Pastorinnen und Pastoren sind nicht zu entlassen, wenn im Einvernehmen mit der neuen Dienstherrin bzw. dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis vereinbart wird.

§ 34

Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Klageerhebung ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kir-

che in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid das Landeskirchenamt erlässt.

§ 35

Beteiligung der Pastorenschaft (zu § 107 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD, § 8 Abs. 2 PfdGErgG.VELKD)

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften ist der Pastorenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung sowie den weiteren Beteiligungsrechten der Vertretung der Pastorenschaft regelt ein Kirchengesetz.

§ 36

Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (zu § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 1, § 113 PfdG.EKD)

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat. Die zuständige Präpstin bzw. der zuständige Propst ist vorher zu hören.

§ 37

Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt (zu § 114 Abs. 4 PfdG.EKD)

Das Nähere zu Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes oder der Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 38

Übergangsregelung

(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet § 81 Pfarrdienstgesetz der EKD keine Anwendung.

(2) Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrdienstgesetzes in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), das zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) geändert worden ist, bzw. auf der Grundlage des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) geändert worden ist, bzw. Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach § 39 Absatz 2 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in Kirchengesetzen und

Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Als der Tag, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD gemäß Artikel 3 und 8 Absatz 3 b) Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Kraft tritt, wird der 1. April 2014 bestimmt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Abschnitt I des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2011 (KABl S. 38) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist;
3. das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. S. 87) geändert worden ist;
4. das 2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 vom 16. November 1997 (ABl. S. 146; ABl. 1998 S. 101) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
5. das Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom 2. Februar 1991 (GVOBl. S. 97) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie
6. das Teildienstgesetz vom 23. März 1997 (KABl S. 59) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. März 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. März 2014

**Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung**
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 88 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrerververtretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG) zugleich Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung. Vom 22. November 2013. (GVBl. XXVII. Band 6. Stück S. 139)

Artikel I Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrerververtretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG)

In § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Tätigkeit in der Pfarrerververtretung ist die Wahrnehmung einer besonderen dienstlichen Aufgabe. Die Pfarrerververtretung kann für ihre Mitglieder eine Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit von im Umfang von insgesamt einem Viertel eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses beanspruchen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrerververtretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg."

Artikel II Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung

Zur Kompensation der Freistellung von Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung wird eine Pfarrstelle im Umfang eines Viertels eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses errichtet.

Artikel III In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
J a n s s e n
Bischof

Nr. 89 - Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014). Vom 22. November 2013. (GVBl. XXVII. Band 6. Stück S. 139)

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Anzahl der Pfarrstellen

(1) Die Anzahl und der Umfang der Pfarrstellen in jeder Kirchengemeinde ergeben sich aus dem Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 17. November 2006 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anlage 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 17. November 2006 Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz tritt.

(2) Die Anzahl der Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste in den Kirchenkreisen, die Anzahl der Pfarrstellen zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, der Pfarrstellen in der Altenpflegeheimseelsorge, der Pfarrstellen für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und der Hospizseelsorge, sowie die Anzahl der Pfarrstellen für Seelsorge in Haftanstalten, der Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftung und der Pfarrstellen für Seelsorge und Bildung ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.

(3) Die Anzahl der Pfarrstellen im Oberkirchenrat ergibt sich aus Anlage 3 zu diesem Kirchengesetz.

(4) Die Anzahl und der Umfang der Kreispfarramtstellen richten sich nach dem Kirchengesetz über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer vom 11. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Band, 5. Stück S. 95) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung ergibt sich aus dem Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung.

§ 2 Errichtung von Pfarrstellen

(1) Die in Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen werden im angegebenen Umfang errichtet. Die zwölf Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der Gemeindegemeinschaft. Das Nähere, einschließlich der Zuweisung von Aufgaben und der organisatorischen Anbindung der Pfarrstellen, regelt der Oberkirchenrat durch Dienstbeschreibung. Die Dienstbeschreibungen für die Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste in den Kirchenkreisen, für die Pfarrstellen in der Altenpflegeheimseelsorge und für die Pfarrstellen für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und der Hospizseelsorge erstellt der Oberkirchenrat im Benehmen mit der jeweils betroffenen Kreissynode, soweit die Kreissynode dies nicht auf den Kreiskirchenrat delegiert hat.

(2) Die in Anlage 3 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen werden im angegebenen Umfang errichtet. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Dienstbeschreibung.

§ 3**Besetzung der errichteten Pfarrstellen**

(1) Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber einer durch dieses Kirchengesetz zur Aufhebung vorgesehenen Pfarrstelle wird gemäß § 79 Abs. 2 Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) unbeschadet ihres oder seines bisherigen Dienstumfangs auf eine durch dieses Kirchengesetz errichtete Stelle versetzt, soweit der errichteten Pfarrstelle Aufgaben wesentlich gleichen Inhalts zugeordnet sind. Die Zuordnung von Aufgaben aufzuhebender Pfarrstellen zu durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen ergibt sich aus Anlage 5 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss auf Vorschlag des Oberkirchenrates.

(3) Soweit die Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 zum Zwecke der Personalbewirtschaftung erfolgt, bedarf es keiner Ausschreibung dieser Pfarrstellen und sie dürfen nur mit Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehen. Die Dauer der Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 zum Zwecke der Personalbewirtschaftung kann auf bis zu drei Jahre festgelegt und in besonders begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des Oberkirchenrates um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden.

(4) Die Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 für ein Projekt setzt einen Antrag einer Kirchengemeinde oder mehrerer Kirchengemeinden gemeinsam voraus, der eine Projektbeschreibung enthält. Die Dauer der Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 für ein Projekt kann auf bis zu acht Jahren festgelegt werden. Die Besetzungsdauer kann durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss vor Ablauf der zunächst festgelegten Besetzungsdauer auf Grundlage einer entsprechenden Dienstbeschreibung und Projektbeschreibung jeweils um bis zu weitere acht Jahre verlängert werden.

(5) Der Oberkirchenrat soll dem Gemeinsamen Kirchenausschuss eine Besetzung der weiteren, durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen im Wege der Versetzung einer Person vorschlagen, die Inhaberin oder Inhaber einer der in Anlage 4 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen ist und nicht gemäß Absatz 1 auf eine neu errichtete Pfarrstelle versetzt wird. Im Übrigen hat der Oberkirchenrat die durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen zur Besetzung auszuschreiben und dem Gemeinsamen Kirchenausschuss mindestens je zwei Personen zur Besetzung der Pfarrstelle vorzuschlagen, soweit Bewerbungen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Vor einer Ausschreibung und Besetzung der durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen soll eine Dienstbeschreibung im Sinne des § 2 vorliegen.

(6) Soweit einer Pfarrstelle überwiegend Aufgaben in einer Einrichtung zugeordnet sind, hat der Oberkirchenrat vor dem Vorschlag an den Gemeinsamen Kirchenausschuss den Träger der Einrichtung zu hören.

(7) Die nach § 2 errichteten Pfarrstellen können anteilig besetzt und mit Gemeindepfarrstellen oder anderen Pfarrstellen verbunden werden. Der Oberkirchenrat beschließt hierüber, bei Gemeindepfarrstellen ist das Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat herzustellen.

§ 4**Aufhebung**

Die in Anlage 4 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen werden aufgehoben. Nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Kirchengesetz werden die dort genannten Pfarrstellen durch dieses Kirchengesetz gemäß § 2 neu errichtet und die Inhaberrinnen und Inhaber der aufzuhebenden Pfarrstellen gemäß § 3 Abs. 1 auf die neu errichteten Pfarrstellen versetzt. Soweit eine der aufzuhebenden Pfarrstellen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes noch besetzt ist oder verwaltet wird, ist sie mit Wirkung vom auf den Tag des Freiwerdens der Pfarrstelle folgenden Tag aufgehoben.

§ 5**Übergangsbestimmungen**

(1) Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die nach diesem Kirchengesetz aufgehobenen Pfarrstellen dürfen nicht wiederbesetzt werden.

(3) Die Besetzung der nach § 2 errichteten Pfarrstellen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem Pfarrstellen nach diesem Kirchengesetz bereits wirksam aufgehoben wurden oder die Aufhebung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besetzung wirksam wird.

(4) Beauftragungen ohne Pfarrstelle, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes bestehen, können bis zu einem Stellenwechsel der oder des Beauftragten weitergeführt werden. Erneute Beauftragungen ohne Pfarrstelle sind nicht zulässig. Bestehende Beauftragungen ohne Pfarrstelle sind bei der Besetzung der Pfarrstellen nach diesem Kirchengesetz zu berücksichtigen.

(5) Ist in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle durch das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 17. November 2006 zur Aufhebung vorgesehen, wird diese nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Kirchengesetz aufgehoben, soweit andere Pfarrstellen in der Kirchengemeinde unbesetzt sind. Die Inhaberin oder der Inhaber der aufzuhebenden Stelle wird auf die unbesetzte Pfarrstelle entsprechend § 3 Abs. 1 versetzt.

§ 6**Schlussbestimmungen,
Aufhebung von Kirchengesetzen**

(1) Die §§ 2, 3 und 5 dieses Kirchengesetzes treten zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengesetze, durch die die in Anlage 4 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen jeweils errichtet wurden, insoweit außer Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2013

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Anm.: Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.
Siehe GVBl. XXVII. Band 6. Stück S. 139 ff.

Evangelische Kirche der Pfalz

**Nr. 90 - Gesetz zur
geschlechtergerechten Besetzung von
Gremien im Bereich der Ev. Kirche der
Pfalz (Protestantische Landeskirche)
(Gremienbesetzungsgesetz
– GBG-Pfalz).
Vom 24. Mai 2014. (Abl. S. 54)**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmung

Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) haben nach Maßgabe dieses Gesetzes darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Kammern und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Beiräte und vergleichbare Gruppen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und deren kirchlichen Einrichtungen. Nicht erfasst sind Organe der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach Satz 1 und deren Untergliederungen. Dieses Gesetz findet weiterhin keine Anwendung im Bereich der dem Diakonischen Werk Pfalz angeschlossenen Einrichtungen.

(2) Soweit von den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Gremien besetzt werden oder an der Besetzung von Gremien mitgewirkt wird, erfolgt dies nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes.

(3) Soweit für Gremienbesetzungen besondere Regelungen getroffen worden sind, durch die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet wird, gehen diese den Regelungen dieses Gesetzes vor.

§ 3

Gremienbesetzung durch Wahlen

(1) Bei der Besetzung von Gremien durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Bei Wahlvorschlägen ist darauf hinzuwirken, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.

(3) Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

§ 4

**Gremienbesetzung durch Berufung oder
Entsendung**

(1) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, so sind auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze alternierend Frauen und Männer zu berufen (Reißverschlussverfahren). Sind zur Vorbereitung einer Berufung oder Entsendung Vorschlagslisten aufzustellen, so müssen sie diesem Verfahren folgen.

(2) Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Gremiums ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Mehrheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des anderen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen. Scheidet ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Minderheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des gleichen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen.

(3) Bei der Berufung oder Entsendung in Gremien kann von Absatz 1 und Absatz 2 abgewichen werden, wenn die Anwendung aufgrund von rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieses ist zu begründen.

§ 5

Entsendungen in Gremien Dritter

Entsenden die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 eine oder mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien Dritter, so sind die Entsendungen jeweils anhand des in § 4 beschriebenen Verfahrens vorzunehmen.

§ 6

Entsendungen durch Dritte in Gremien im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Entsendet eine dritte Stelle mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist darauf hinzuwirken, dass auf die von ihr zu besetzenden Plätze abwechselnd Frauen und Männer entsandt werden.

§ 7

Bericht

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode jeweils im Abstand von drei Jahren einen Bericht über die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses in den

Gremien im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor. Dieser ist mit dem Gleichstellungsbeirat vorab zu erörtern. Der Bericht wird erstmals zum Stand der kirchlichen Wahlen 2014/2015 erstellt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

H o m b u r g, den 24. Mai 2014

- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 91 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung der Ev. Kirche im Rheinland – Pfarrvertretungsgesetz (PfvG). Vom 5. Juli 2013. (KABl. S. 169)

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1

Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

(3) Nicht wählbar sind:

(...)

5. die theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände sowie die stellvertretenden theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Gesetzesvertretende Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

D ü s s e l d o r f, 11. Juli 2013

Das Landeskirchenamt

Nr. 92 - Gesetzesvertretende Verordnung zum Anwendungsausschluss des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Vom 5. Juli 2013. (KABl. S. 170)

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsausschluss des Dienstrechtsanpassungsgesetzes

Soweit das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010, das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 2012 und die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfvBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000, zuletzt geändert am 13. Januar 2012, auf das Recht der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen verweist, ist das bis zum 31. Mai 2013 für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Recht zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Familienpflegezeit gemäß § 65a LBG.NRW n.F. und die Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Drucksache (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes).

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Nr. 93 - Gesetzesvertretende
Verordnung zur Änderung des
Dienstrechts der Pfarrerinnen und
Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten.
Vom 19./20. September 2013.
(KABl. S. 250)**

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
PfdG.EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
(zu § 88 PfdG.EKD)**

Die Antragsaltersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
KBG.EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
(zu § 67 KBG.EKD)**

Die Antragsaltersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Antragsaltersgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte richtet sich nach dem Recht des Bundeslandes, in dem die jeweilige Schule liegt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**Nr. 94 - Pfingsten 2014. Eine Botschaft
der Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen.**

**An unsere vielen Freunde und Verwandten in
Christus**

Zu Pfingsten senden wir Ihnen und euch im Namen Jesu Christi unsere herzlichsten Friedensgrüße. An diesem Festtag im christlichen Kalender, dem Pfingstfest, gibt es viel zu feiern und zu sehen, durch unseren alten Glauben, in dem lebendigen Wort unter uns, in der Dringlichkeit einer Welt, in der große Bedrohungen und große Verheißungen in ein jedes auch noch so kleines Teilchen eingewoben sind. Wir werden erneut aufgefordert, in die Liturgie der Schöpfung einzustimmen.

In dem Evangelium, dass der ganzen Schöpfung verkündigt wird, beginnen wir die Hoffnung und die Verheißung des Pfingstfestes klar und deutlich zu sehen: Gott wird das Antlitz der Erde erneuern. Es ist schwer, sich einen bestimmten Augenblick in der Geschichte vorzustellen, der dieser Hoffnung das Gewicht und die Bedeutung verleihen kann, die wir heute erleben. Es geht um mehr als nur die Verbesserung des Zustands der Umwelt oder deren Sanierung. Kein Zeitalter hat je so deutlich die enge Verbindung zwischen dem Ächzen und Stöhnen der Schöpfung und der Zersplitterung und Zerbrochenheit menschlichen Lebens und der menschlichen Gemeinschaft gezeigt. Das menschliche Leben, sein Zerfall und seine Chancen, sind nachweislich eins mit dem Leben der ganzen Schöpfung.

Gottes Heilsplan, der in den wundersamen Zungen des Pfingstfestes, wie sie im zweiten Kapitel der Apostel-

geschichte beschrieben werden, auf so dramatische Weise dargestellt wird, ist, alle Dinge im Himmel und auf Erden in Christus zu vereinigen. „Er, der durch die Trennung in verschiedene Sprachen die zerstreute, die sich im Turm verschwörten, vereinigt die gespaltenen Zungen der Nationen heute im heiligen Obergemach wieder“ (*Armenisches Gesangbuch, St. Nerses der Bagnadete, 12. Jht*). Die Lebenskraft dieser Verheißung steht in krassem Gegensatz zu der Entfremdung zwischen dem menschlichen Leben und dem Leben der Schöpfung heute. Gottes Schöpfung, der notwendige und gottgegebene Kontext für unsere Heiligkeit, unsere Entwicklung und unsere Identität, wird nun Zeugin der Zerbrochenheit und Sünde, die menschliches Leben entstellt und zerstört und das Grundgefüge dieses Lebens beschmutzt.

In Christus wird die pfingstliche Wirklichkeit der Schöpfung offenbart. Maximus der Bekenner hat, wie uns Seine Allheiligkeit Patriarch Bartholomäus ins Gedächtnis rief, die Welt als einen „brennenden Busch der Energien Gottes“ beschrieben. Diese Einsicht gibt dem Gebet unserer Vollversammlung in Busan im vergangenen Oktober/November – Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden – an diesem Pfingstfest eine tiefere Bedeutung. Wir flehen, dass die Verheißung und die Kraft des Pfingstfestes

über uns komme, durch uns offenbart wird, uns eins macht! Komm Heiliger Geist, komm!

Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies von Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika

Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea

Erzbischof Anders Wejryd,
Kirche von Schweden

Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien

Bischof Mark MacDonald,
Anglikanische Kirche von Kanada

Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga

Seine Seligkeit Johannes X.,
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche
von Antiochien und dem gesamten Morgenland

Seine Heiligkeit Karekin II.,
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Punktgenau: die neuen Mobilfunk-Flex-Pakete im Kirchenvertrag KI001 V3

Mit dem Mobilfunk-Kirchenvertrag KI001 V3 telefonieren kirchliche Einrichtungen im leistungsstarken Netz der Deutschen Telekom. Besonders beliebt: das individuelle Baukastensystem der **Business Flex**-Tarife.

Noch einfacher wird der Ein- oder Umstieg in den Rahmenvertrag mit den neuen **Flex-Paketen**: Sie enthalten **punktgenaue Kombinationen** aus Sprach- und Datenoptionen für typische Nutzungsanforderungen.

Und wenn sich Ihre Nutzung ändert? Dann buchen Sie einfach um: Die Flex-Tarife und -Pakete können **alle 3 Monate geändert** werden!

Ihre Anforderungen passen in keine Schablone? Auch das ist kein Problem: Stellen Sie sich einfach aus den **flexiblen Tarifoptionen** Ihr persönliches Paket zusammen!

Die neuen Flex-Pakete im Überblick:

der **Erreichbarkeitstarif**: € 1,50
 z.B. für Telefonbereitschaften

der **Basistarif**: € 10,16
 z.B. für ambulante Krankenpflege

der **Smartphonetarif**: € 21,91
 z.B. für das mobile Büro

der **Unterwegstarif**: € 38,09
 z.B. für Jugendbetreuer

der **Vielnutzertarif**: € 47,40
 Rundum-Sorglos-Paket auch bei größeren Datenmengen

Alle Tarifinformationen erhalten Sie im www.kirchenshop.de oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Mai 2014. Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an mobilfunk@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover